AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 44 | Freitag, 16. Oktober 2026

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Mittwoch, 21.10.2026 um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung des Amtes für Senioren und Soziales

2. Vorstellung des Diakonischen Werkes Südfranken e.V. zum Thema Flüchtlings- und Integrations- sowie Migrationsberatung

3. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG für Asylbewerber-Sachstandsbericht

4. Fallzahlenentwicklung 2016 – 2025: Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfen in Schwabach

5. Antwort auf den Antrag der AfD-Fraktion - Jung trifft alt

Stadt Schwabach, den 13.10.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 wird bekannt gegeben:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 24.09.2026 folgendes beschlossen:

1. Widmung Eigentümerweg Joachimsthaler Straße

Die Fl.Nr. 1741/4, Gemarkung Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Joachimsthaler Straße. Endpunkt ist die nördliche Grenze der Fl.Nr. 1741/7, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 75m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

2. Widmung Eigentümerweg Volckamerstraße

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Die Fl.Nrn. 509/11 und 511/6, Gemarkung Wolkersdorf werden nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Volckamerstraße. Endpunkt ist die nordwestliche Grenze der Fl.Nr. 509/13, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 105m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

3. Widmung Eigentümerweg Rohrer Straße

Die Fl.Nr. 814/71, Gemarkung Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.
Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Rohrer Straße. Endpunkt ist die südöstliche Grenze der Fl.Nr. 814/65, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 21m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

4. Widmung Eigentümerweg Spitzwegstraße

Die Fl.Nr. 1044/102, Gemarkung Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Spitzwegstraße. Endpunkt ist die nördliche Grenze der Fl.Nr. 1044/51, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 17m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

5. Widmung Eigentümerweg Hirschenzaun

Die Fl.Nr. 44/36, Gemarkung Wolkersdorf wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Hirschenzaun. Endpunkt ist die südliche Grenze der Fl.Nr. 44/15, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 42m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

6. Widmung Eigentümerweg Wasserstraße

Die Fl.Nrn. 1007/7 und 1007/4, Gemarkung Schwabach werden nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die östliche Einmündung in die Ortsstraße Wasserstraße. Endpunkt ist die nördliche Einmündung in die Ortsstraße Wasserstraße. Die Länge beträgt 243m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

7. Widmung Eigentümerweg Rotdornweg

Die Fl.Nr. 256/22, Gemarkung wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in den Rotdornweg. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl.Nr. 256/24, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 12m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

8. Widmung Eigentümerweg Rittersbacher Straße

Die Fl.Nr. 1151/61, Gemarkung Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Rittersbacher Straße. Endpunkt ist die östliche Grenze der Fl.Nr. 1151/7, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 62m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

9. Widmung Eigentümerweg Peter-Vischer-Straße

Die Fl.Nr. 1449/5, Gemarkung Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Peter-Vischer-Straße. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl.Nrn. 1449/15 und 1449/2, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 63m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

10. Widmung Eigentümerweg Ina-Seidel-Straße

Die Fl.Nr. 348/49, Gemarkung Wolkersdorf wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ina-Seidel-Straße. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl.Nr. 348/51, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 27m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

11. Widmung Eigentümerweg Raubershofer Weg

Die Fl.Nr. 729/25, Gemarkung Wolkersdorf wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Raubershofer Weg. Endpunkt ist die nördliche Grenze der Fl.Nr. 729/23, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 124m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

12. Widmung Eigentümerweg Walpersdorfer Straße

Die Fl.Nrn. 1254/11 und 1255/10, Gemarkung Schwabach werden nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Walpersdorfer Straße. Endpunkt ist die Einmündung in die Schmauserstraße. Die Länge beträgt 191m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

13. Widmung Eigentümerweg Mizlerstraße

Die Fl.Nr. 1106/7, Gemarkung Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Mizlerstraße. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl.Nr. 1106/9, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 44m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

14. Widmung Eigentümerweg Rotdornweg

Die Fl.Nr. 256/30, Gemarkung Wolkersdorf wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in den Rotdornweg. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl.Nr. 256/25, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 46m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

15. Widmung Eigentümerweg Rotdornweg

Die Fl.Nr. 256/33, Gemarkung Wolkersdorf wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in den Rotdornweg. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl.Nr. 256/34, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 46m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

16. Widmung Eigentümerweg Rotdornweg

Die Fl.Nr. 256/41, Gemarkung Wolkersdorf wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in den Rotdornweg. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl.Nr. 256/42, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 46m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

17. Widmung Ortsstraße Vorderer Rotenberg

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl.Nrn. 91/15 und 91/28, Gemarkung Wolkersdorf bislang nicht gewidmet sind. Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Vorderer Rotenberg zu widmen.

Anfangspunkt ist die westliche Grenze der Fl. Nr. 91, Gemarkung Wolkersdorf. Endpunkt ist die Einmündung in die Krottenbacher Straße. Die Länge beträgt 395m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

18. Widmung Ortsstraße Untere Pfaffensteigstraße

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl.Nrn. 686/130, 686/89, 686/436, 686/428, 686/109, 686/369, 686/157, 689/1 Tfl., 686/229, 686/230, 686/231 und 686/128, Gemarkung Wolkersdorf bislang nicht gewidmet sind. Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Untere Pfaffensteigstraße zu widmen.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Anfangspunkt ist die nordwestliche Ecke der Fl.Nr. 686/367 und die südwestliche Ecke der Fl.Nr. 688, Gemarkung Wolkersdorf. Endpunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Am Wasserschoss bei der westlichen Grenze der Fl.Nr. 691, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 823m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Hinweis:

Die zugrunde liegenden Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität vom 24.09.2026 sowie die Planunterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten im Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 3. OG, Zimmer 318a eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach
b) Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.
Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 09.10.2026

Benjamin Novotny
Stadtbaurat

Hinweis auf Ausschreibungen gem. VOB/A (EU)

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Erweiterung Städt. Wirtschaftsschule zur Integration der Staatl. FOS in 91126 Schwabach im offenen Verfahren nach VOB /A (EU) aus:

- **Mobile Trennwände**
- **Tischlerarbeiten Innentüren**

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt.
Die Angebotsunterlagen können unter http://www.deutsche-evergabe.de heruntergeladen werden und stehen digital unter folgendem Link zur Verfügung:

Mobile Trennwände
https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/49f60b75-525d-45db-9e25-8aca83974220

Tischlerarbeiten Innentüren
https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/b9f38026-07df-434a-92e1-8471636ef342

Auftraggeber:
Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß
Referat für Umwelt und Gebäudemanagement, Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach

E-Mail-Adresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 14.10.2026

Dr. Maximilian Hartl
Referent für Umwelt und
Gebäudemanagement

Beschränkungen von Vergnügungen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG- vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I) sind an folgenden Stillen Tagen

Allerheiligen	01.11.2026
Volkstrauertag	15.11.2026
Buß- und Bettag	18.11.2026
Totensonntag	22.11.2026
Heiliger Abend	24.12.2026
jeweils von	02:00 Uhr bis 24:00 Uhr
am Heiligen Abend von	14:00 Uhr bis 24:00 Uhr

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, die nicht dem Charakter des Tages entsprechen. Das sind z.B. Tanz, Betrieb von Spielhallen, Live-Musik, Disco-Betrieb. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Zusätzlich sind am Buß- und Bettag Sportveranstaltungen unzulässig.

Stadt Schwabach, 05.10.2026

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat